

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/494**

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Klaus Klinckhamer, MdL

im Hause

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein

Karl-Martin Hentschel
Fraktionsvorsitzender

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1512
Zentrale: 0431/988-0
Telefax: 0431/988-1501

karl.martin-hentschel@gruene.ltsh.de
www.sh.gruene-fraktion.de

Kiel, den 13.01.2006

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zum
Entwurf einer Kormoranverordnung**

Sehr geehrte Herr Klinckhamer,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat beim Wissenschaftlichen Dienst im Schleswig-Holsteinischen Landtag ein Gutachten zum durch die Landesregierung vorgelegten Entwurf einer Kormoranverordnung erarbeiten lassen.

Diese Ausarbeitung möchte ich dem Umwelt- und Agrarausschuss hiermit zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Martin Hentschel

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

An
den stellvertretenden Vorsitzenden
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Karl-Martin Hentschel, MdL

Nachrichtlich
die Parlamentarische Geschäftsführerin
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Monika Heinold, MdL

im Hause

Ihr Auftrag vom: 23. Nov. 2005

Mein Zeichen: L 201 – 46/16

Bearbeiter: Dr. Johannes Caspar

Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0049/431) 988-1250
johannes.caspar@landtag.ltsh.de

6. Dezember 2005

Entwurf einer Kormoranverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Stand: 5. Oktober 2005

Sehr geehrter Herr Hentschel,

zu Ihrer Anfrage betreffend die Rechtmäßigkeit des Entwurfs der **Landesverordnung** für Genehmigungen nach **§ 43 Abs. 8** Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Abwendung von Schäden sowie Gefährdung anderer besonders geschützter Tierarten durch Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) (**Kormoranverordnung**) vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zum Rechtsstatus des Kormorans

Der Kormoran stellt eine **europäische Vogelart** im Sinne von § 10 Abs. 2 Nummer 9 BNatSchG sowie Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie (V-RL) 79/409/EWG des Rats vom 2. April 1979 dar und gehört deshalb zu den besonders geschützten Tierarten im Sinne des § 42 Abs. 2 Nummer 1 i.V.m. **§ 10 Abs. 2 Nummer 10 b bb BNatSchG** (siehe nur Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 2004, S. 597 f.).

Ursprünglich wurde der Kormoran von der EG-Vogelschutzrichtlinie in Anhang I aufgeführt, sodass für ihn besondere Schutzgebiete auszuweisen waren (vgl. Artikel 4 V-RL). Mit Erlass der Richtlinie 97/49 EG-Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rats über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten

(Abl. Nr. L 223 vom 13.8.1997) wurde er jedoch aus Anhang I gestrichen, da die Vogelart zwischenzeitlich einen günstigen Erhaltungszustand erreicht hatte.

Gleichwohl blieb sein Schutzstatus als europäische Vogelart im Sinne von Artikel 1 V-RL erhalten. Die Bundesrepublik ist nach Artikel 5 V-RL zum Schutz der unter Artikel 1 V-RL fallenden Vogelarten grundsätzlich verpflichtet und hat Schutzregelungen zu schaffen, die insbesondere das absichtliche Töten oder Fangen der entsprechenden Vogelarten verbieten. Ausnahmeregelungen können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 V-RL, insbesondere zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, erlassen.

Der Schutzverpflichtung ist der Bundesgesetzgeber durch Erlass des § 42 BNatSchG nachgekommen. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ordnet an, dass es verboten ist, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen und zu töten.

2. Ausnahmeregelung durch die Kormoranverordnung

2.1 Verordnungsermächtigung gem. § 43 Abs. 8 S. 4 BNatSchG

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt die allgemeine Zulassung von Ausnahmvorschriften von dem Tötungsverbot gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Kormorane. Gemäß Art. 38 Abs. 1 LV bedarf der Erlass einer Rechtsverordnung eines Gesetzes, das Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt.

Der Entwurf der Kormoranverordnung bezieht sich auf die Ermächtigungsgrundlage in § 43 Abs. 8 BNatSchG. Nach Satz 4 dieser Bestimmung können die Landesregierungen Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG allgemein durch Rechtsverordnung zulassen, soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der **streng geschützten Arten** handelt. Dies ist beim Kormoran, der lediglich eine **besonders geschützte Art** i.S. des § 10 Abs. 2 b bb BNatSchG darstellt, nicht der Fall.

Nach Satz 5 der genannten Bestimmung können die Landesregierungen die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf andere Landesbehörden übertragen.

Zwar gelten die Ausnahmetatbestände in § 43 Abs. 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG ausdrücklich nur für die im **Einzelfall**, d.h. durch Verwaltungsakt erteilten Ausnahmen. Für die **Verordnungsermächtigung** ist jedoch Satz 1 ebenfalls anwendbar, da sich § 43 Abs. 8 **S. 4** BNatSchG ausdrücklich auf Satz 1 bezieht. (vgl. Schmidt-Räntsch, in: Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl., § 43 Rn. 49).

Als weitere Voraussetzung lässt § 43 Abs. 8 S. 1 BNatSchG Befreiungen von der Schutzbestimmung zu, wenn dies

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden (Nummer 1),
- zum Schutze der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Nummer 2)
- für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (Nummer 3)

erforderlich ist.

Damit ist festzustellen, dass der Kormoran eine besonders geschützte Art darstellt, von deren Schutz durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der in § 43 Abs. 8 BNatSchG aufgeführten Gründe abgewichen werden kann.

2.2 Vorliegen von Ausnahmetatbeständen

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beruft sich im Entwurf der Kormoranverordnung auf die Ausnahmebestimmungen in Nr. 1 (**Abwehr erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden**) sowie Nr. 2 (**Schutz der heimischen Tierwelt**, vgl. Begründung zur Landesverordnung für Genehmigungen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Stand: 26. September 2005, S. 4f).

Ob diese Ausnahmetatbestände für den Kormoran im Regelungsgebiet tatsächlich eingreifen, vermag ohne die Heranziehung biologischer bzw. fischereiwirtschaftlicher Erkenntnisse von hier aus nicht abschließend beurteilt zu werden. Im Folgenden kann daher lediglich eine allgemeine Plausibilitätsprüfung erfolgen, ob die in der Begrün-

derung des Verordnungsentwurfs **angeführten Tatsachen** die **tatbestandlichen Voraussetzungen** für die Verordnungsermächtigung erfüllen.

2.2.1 Zur Annahme erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden

Zur Abwehr erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in der Begründung des Verordnungsentwurfs aus:

„Zwar wurden fischereiwirtschaftliche Schäden bislang nicht im Einzelnen belegt. Der Nachweis von Schäden wurde in der Vergangenheit aber bereits als geführt angesehen, wenn nachgewiesen wurde, dass Kormorane in den entsprechenden Gewässern Nahrung suchten. Dass daraus gemeinwirtschaftliche Schäden resultieren, wurde und wird seitens der Verwaltung unterstellt. Aufgrund der seit 1991 durchgeführten Kormoranbegleituntersuchung sind die Gebiete, die von Kormoranen zur Nahrungssuche genutzt werden, hinreichend belegt“.

Nach der Begründung des Ministeriums ist damit zwar nicht auszuschließen, dass die Population der Kormorane in Schleswig-Holstein **möglicherweise** zu erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden führt. Andererseits ist aber auch nicht auszuschließen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen der Ermächtigungsgrundlage aus naturschutzfachlicher Sicht gerade **nicht** bestehen. Dem Entwurf liegt damit lediglich eine **pauschale Vermutung** über die von Kormoranen verursachten fischereiwirtschaftlichen Schäden zugrunde. Ohne die Heranziehung näherer Anhaltspunkte unterstellt der Ordnungsgeber in seiner Begründung einen Sachverhalt, der für die Befugnis zum Erlass einer derartigen Verordnung Voraussetzung ist. Dabei wird verkannt, dass erst das **tatsächliche Vorliegen** eines der genannten Ausnahmetatbestände dem Ministerium die Ermessensentscheidung darüber, ob und ggf. in welcher Weise vom Grundsatz des Schutzes der europäischen Vogelarten abzuweichen ist, eröffnet (vgl. nur OVG Schleswig, NuR 1994, S. 97, 98).

Das Abweichen von der Schutzbestimmung des § 42 BNatSchG ohne nähere Darlegung der in § 43 Abs. 8 S. 1 Nr. 1-3 BNatSchG genannten Gründe liegt weder im Ermessen der Landesregierung noch verfügt das Ministerium bei der Anwendung des §

43 Abs. 8 BNatSchG über einen derart weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum, der eine pauschale **Vermutung zu Lasten des Natur- und Artenschutzes** und damit auch des verfassungskräftigen Schutzanliegens in Art. 20a GG rechtfertigen könnte. Die **Regelungssystematik** steht dem deutlich entgegen: So ist der Gesetzgeber ersichtlich vom **Grundsatz des Schutzes der besonders geschützten Tierarten** im Rahmen des § 42 BNatSchG ausgegangen. § 43 Abs. 8 BNatSchG stellt demgegenüber einen eng gefassten **Ausnahmetatbestand** dar, dessen Voraussetzungen im einzelnen durch die Landesregierung bzw. die Behörde auch dargelegt werden müssen. Das gleiche Verhältnis zwischen Schutz und Ausnahmebestimmung gilt auch für die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie. Die Begründung des Verordnungsentwurfes verkehrt somit in unzulässiger Weise die für den Schutz von europäischen Vogelarten angelegte Beweis- und Darlegungslast zum Nachteil des Natur- und Artenschutzes.

Als maßgeblich für die Beurteilung, welche Tatsachen als Voraussetzung für die erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden durch den Kormoran herangezogen werden können, ist vielmehr auf die einzelnen von Rechtsprechung und Literatur zu § 43 Abs. 8 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG entwickelten Kriterien abzustellen. Danach gilt Folgendes:

Der in der Ausnahmenvorschrift des § 43 Abs. 8 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG drohende **erhebliche Schaden** für die Fischereiwirtschaft muss sich auf den **gesamten Zweig der Volkswirtschaft** beziehen, sodass in Bezug auf die Fischereiwirtschaft die Beeinträchtigung des Aneignungsrechts nur eines einzelnen Fischereiberechtigten zur Gewährung einer Ausnahme nicht ausreicht (so die ganz herrschende Auffassung von Rechtsprechung und Literatur, vgl. Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, Bundesnaturschutzgesetz, § 43 Rn. 40; Kolodziejczok/Recken, Naturschutz, Landschaftspflege, Kommentar, § 20g BNatSchG Rn. 43, 44; zum verwandten Begriff des erheblichen landwirtschaftlichen Schadens VGH Baden-Württemberg, NVwZ 1998, S. 232; mit Blick auf fischereiwirtschaftliche Schäden OVG Schleswig, NuR 1994, S. 97 sowie jüngst OVG Schleswig, NuR 2002, S. 633 f.). Ausdrücklich weist auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass der Schaden „gemeinwirtschaftliche Ausmaße“ angenommen haben muss (BVerwG NuR 1998, S. 541).

Der Begriff der Fischereiwirtschaft umfasst nicht die hobby- oder sportmäßig betriebene Fischerei, sondern lediglich die **berufsmäßig** betriebene **Fischereiwirtschaft**

(Lorz/Müller/Stöckel, Naturschutzrecht, § 43 Rn. 25; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, NuR 2004, S. 597). Dies folgt daraus, dass der Ausnahmegenehmigung in § 43 Abs. 8 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG die Entscheidung des Gesetzgebers zugrunde liegt, dass der besondere Schutz von Tieren und Pflanzen nur gegenüber wichtigen **geminwirtschaftlichen Interessen** zurückstehen muss, nicht aber hinter einer Freizeittätigkeit, auch wenn diese mit mehr oder weniger hohen Investitionen in den Besatz der Fischgewässer verbunden ist (VG Regensburg, NuR 2004, S. 620 ff.).

In einem Verfahren betreffend den Antrag eines Fischereiberechtigten auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abschuss von Kormoranen hatte sich das **OVG Schleswig** im Jahre 1993 bereits eingehend mit der Frage des Bestehens erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane unter Heranziehung auch wissenschaftlicher Abhandlungen beschäftigt. Das Gericht war damals der Auffassung, dass allein aus der **Bezifferung der Nahrungsmenge** eines Kormorans, die mit 500 g Fisch täglich bereits als Maximalwert veranschlagt wurde, kein bestimmbarer Schaden festzustellen sei. Im Einzelnen führt das Oberverwaltungsgericht aus: „Allein die Menge gefressener Fische ist nicht aussagekräftig für die Feststellung von fischereiwirtschaftlichen Schäden, weil in der Literatur davon ausgegangen wird, dass Kormorane zum überwiegenden Teil Weißfische fressen, die zum einen in großer Anzahl – wohl auch wegen der Eutrophierung der Gewässer (siehe Mayr, aaO.) – vorhanden sind und die zum anderen der Mensch meidet (siehe auch Hieronimus, Der Kormoran, Rarität oder unerwünschter Fischräuber?, Der Falke 1992, S. 348). Es wird sogar darauf hingewiesen, dass Fischer Weißfische zum Schutz „besserer“ Fische abfischen müssen, eine „Arbeit, die der viel geschmähte Kormoran den Fischern gerne abnehme“ (siehe Chr. Meier, Einmal Weißfisch, bitte. Die Speisekarte des Kormorans, Wildtier 1989, S. 9; siehe auch Kieckbusch/Koop, Ornithologische Begleituntersuchung zum Kormoran, 1992, S. 23). Der Fang der fischereilich wertlosen Weißfische durch den Kormoran wird sogar als vorteilhaft für die Fischerei bewertet, da hierdurch Übersatz sowie die Nahrungskonkurrenz zwischen Weißfischen und „wirtschaftlich interessanten Fischarten“ verhindert werde (siehe dazu Mayr, aaO.). Im Endeffekt nütze der Kormoran den Fischereiinteressen mehr, als dass er Schaden verursache (Lehmann, Der Kormoran, Die Pirsch 23/91, S. 60; siehe auch Suther, Fisch fressende Vogelarten, S.42 oben). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Kormoran nicht den Fischbestand vernichte, sondern vielmehr den hohen, teilweise überbesetzten Fischbesatz ausnutze (siehe dazu Hieronimus, aaO., S. 351). Nicht der Kormoran bestimme den Umfang des Fischbestandes, sondern der vorhandene

Fischbestand bestimme die Häufigkeit des Auftretens des Kormorans (siehe Kieckbusch/Koop, aaO., S. 23; Chr. Mayr, aaO., S 11).“

Ob die vom Oberverwaltungsgericht angestellten Erwägungen unter Hinzuziehung der einschlägigen Fachliteratur noch dem aktuellen Stand des Wissens entsprechen oder mittlerweile eine andere Sichtweise der Wirkungszusammenhänge zwischen Kormoran und den Fischbeständen in Schleswig-Holstein geboten erscheint (zu entsprechenden Kormoranverordnungen in anderen Bundesländern vgl. Schmidt-Räntsch, aaO., § 43 Rn. 49; kritisch zu deren Rechtmäßigkeit, Thum, NuR 2004, 580, 584), mag vorliegend dahinstehen. Die Ausführungen zeigen jedenfalls, dass das OVG Schleswig an das Eingreifen des Ausnahmetatbestands in § 43 Abs. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatschG (vormals § 20 g Abs. 6 S.1 Nr. 1 BNatSchG) durchaus hohe Anforderungen gestellt hat. Diesen Anforderungen wird die Begründung des Verordnungsentwurfes nicht gerecht.

Eine andere Beurteilung im Hinblick auf das Vorliegen erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden könnte sich jedoch ergeben, wenn – wie in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (Bündnis 90/Die GRÜNEN) angeführt – die Kormorane der Binnenfischerei tatsächlich einen Umsatzverlust von mindestens 25 % zufügen (Drucks. 16/365 vom 25.11.2005). Diese Angabe müsste durch entsprechende Untersuchungen belegt werden. Welche Schadenshöhe im Einzelnen als erheblich im Sinne des § 43 Abs. 8 BNatschG zum Erlass einer Ausnahmeregelung ausreicht, ist letztlich eine Wertungsfrage, die dem Entscheidungsspielraum des Ordnungsgebers überlassen ist. Dieser hat sachbereichsbezogen im Wege der Gesamtbetrachtung die widerstreitenden Interessen zwischen fischereiwirtschaftlichen und ökologischen Belangen gegeneinander abzuwägen.

2.2.2 Ausnahmen zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt

Neben der Annahme erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden nimmt die Begründung auch auf den Ausnahmetatbestand in § 43 Abs. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatschG (Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt) Bezug. Der Verordnungsentwurf führt hierzu aus: „Eine großflächige Gefährdung anderer besonders geschützter heimischer Tierarten durch Kormorane ist bislang nicht belegt. Da aber theoretisch an einzelnen

Gewässern durchaus Gefährdungen auftreten könnten, wurde der Ausnahmetatbestand in die Verordnung übernommen.“, S. 4 f.

Auch hier fehlt eine substantiierte Darlegung für die Annahme eines die Freistellung von § 42 BNatSchG rechtfertigenden Tatbestands. Die bloße theoretische Möglichkeit einer Gefährdung im Sinne eines nicht näher spezifizierten Besorgnispotentials für geschützte heimische Tierarten durch den Kormoran reicht nach der Regelungssystematik der §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG nicht aus, um eine Freistellung vom besonderen Schutzstatus zu begründen (dazu s. oben 2.2.1).

Darüber hinaus ist in § 43 Abs. 8 BNatSchG bestimmt, dass die Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG nur zuzulassen sind, soweit dies zur Verfolgung der Ausnahmetatbestände **erforderlich** ist. Ob dies mit Blick auf die Kormoranverordnung der Fall ist, erscheint – selbst bei Vorliegen des Ausnahmegrunds - zumindest nicht unproblematisch, zumal die Gefährdungen heimischer Arten laut Begründung nur an **einzelnen Gewässern** auftreten. Die Erforderlichkeit setzt jedoch voraus, dass die Verordnung zur Erreichung des Zieles geeignet ist und kein gleich wirksames milderes Mittel zur Verfügung steht (vgl. Lorz/Müller/Stöckel, aaO., § 43 Rn. 28; OVG Schleswig, NuR 1994, S. 97 ff.). Insoweit käme möglicherweise eine Ausnahme vom Schutzstatus in Betracht, die örtlich nur auf **solche Gewässer** beschränkt ist, an denen die tatsächlichen Gefährdungen anderer geschützter heimischer Arten durch Kormorane auftreten.

3. Rechtsschutzmöglichkeiten gegen den Erlass einer entsprechenden Verordnung

Gegen den Erlass einer entsprechenden Verordnung sind keine Rechtsschutzmöglichkeiten ersichtlich.

3.1 Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz

Mangels einer individuellen Rechtsverletzung im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO durch die Freistellung vom Tötungsverbot des § 42 BNatSchG nach § 43 Abs. 8 BNatSchG sind vorliegend nur Vereine im Rahmen ihres naturschutzrechtlichen Verbandsklagerechts in der Lage, gerichtlich gegen eine derartige Verordnung vorzugehen.

Grundsätzlich kann ein nach § 59 BNatSchG sowie nach § 51 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Verein, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Fall des § 61 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Gemäß der einzig in Betracht kommenden Alternative in § 61 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG kann ein Verein Rechtsbehelfe einlegen gegen die **Befreiung von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten**. § 61 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG bezieht sich auf die Befreiung von Gebietsschutznormen gem. § 60 Abs. 2 Nummer 5 BNatSchG und erfasst weder Ausnahmen noch das Gebrauchmachen von Genehmigungsvorbehalten (vgl. Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, Art. 60, Rn. 8). Nicht von der Befugnis umfasst sind insbesondere die Ausnahmen im Sinne des § 43 Abs. 8 BNatSchG (in diesem Sinne VG München, Urteil vom 4. Oktober 2005, Az. M1K05.2019; vgl. zur Abgrenzung von Befreiungen sowie von Ausnahmen im Naturschutzrecht vgl. OVG Hamburg, NVwZ –RR 1991, S. 185). Gegen den Erlass einer Kormoranverordnung als Ausnahmebestimmung im Sinne des § 43 Abs. 8 BNatSchG kommt somit **keine** Verbandsklage in Betracht (so auch Thum, NuR 2004, 580, 584).

3.2 Verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz

Eine nach § 44 Nummer 2 LV grundsätzlich mögliche abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht setzt voraus, dass ein **Drittel** der Mitglieder des Landtags diese beantragt. Ohne Herabsetzung des Quorums kann ein Normkontrollverfahren auch durch die Abgeordneten aller Oppositionsfraktionen nicht erfolgreich in Gang gesetzt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen – wie immer – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.
Dr. Caspar